

*Kreitner/Luthe (Hrsg), jurisPraxiskommentar SGB IX (Gesamtausgabe Schlegel/Voelzke), juris GmbH Saarbrücken 2010, 1156 Seiten, € 159, ISBN 978-3-938756-64-5*

Das SGB IX „überformt“, wie die Herausgeber in ihrem Vorwort vorausschicken, „nach Ziel und Systematik die in sämtlichen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuches anzutreffenden Rehabilitationsregelungen, bemüht sich um Vereinheitlichung der insoweit anzutreffenden divergierenden Strukturen und ist damit insgesamt um eine sinnvolle Koordination des Leistungsspektrums bemüht“. Es ist somit „prinzipiell für sämtliche Sozialverwaltungen aller Sozialleistungsbereiche von Bedeutung, ferner für die Personalabteilungen und Mitarbeitervertretungen in den Unternehmen und nicht zuletzt für die Privatanbieter rehabilitationspezifischer Dienste und Einrichtungen“. Man wird natürlich hinzufügen müssen: Ebenso für die vielen anderen Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit dem weiten Spektrum des SGB IX zu befassen haben, bietet der Kommentar Hilfe zum Erfassen der Systematik und für die Entscheidung in Einzelfällen. Das spiegelt sich auch im Kreis der Herausgeber und der weiteren 13 Kommentatorinnen und Kommentatoren wider, die den Schwerpunkten Sozialrecht und Arbeitsrecht zuzuordnen sind. Als praxisorientierte Hochschullehrer und als wissenschaftlich ausgewiesene Praktiker sichern sie gemeinsam die von den Herausgebern betonte Praxisnähe und zugleich die wissenschaftliche Substanz der Erläuterungen.

Nach Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und einem fast 5 Seiten umfassenden Literaturverzeichnis folgen die Kommentierungen, die sich weitgehend einheitlich gliedern in A Basisinformation und B Auslegung der Norm sowie häufig C Praxishinweise und ggf. D Reformbestrebungen. Unter A sind wiederum regelmäßig erfasst Textgeschichte und Gesetzgebungsmaterialien, Vorgängervorschriften und systematische Zusammenhänge. Die Einordnung des SGB IX als „Dachgesetz“ steht unter dem Vorbehalt, „soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt“. Die ebenfalls unter A angeführten Abweichungen oder auch nur (ganz oder lediglich teilweise) inhaltsgleichen Parallelvorschriften zu finden und gegebenenfalls zu entscheiden, wieweit sie gegenüber dem SGB IX Abweichendes enthalten, erleichtern die Erläuterungen zu § 7 (RdNrn. 22 ff.) und bei den speziellen betroffenen Vorschriften des SGB IX. Gleiches gilt für die Nachweise der zahlreichen verschiedenen gemeinsamen Empfehlungen der Rehabilitationsträger unter RdNr. 6 zu § 13 sowie deren Rechtscharakter (§ 13 RdNr. 27 ff.). Teil B befasst sich jeweils mit dem Regelungsgehalt und der Bedeutung der Norm, dem Normzweck und dem Inhalt der Vorschrift im Einzelnen. Dieses dem Benutzer dienliche Grundschema schließt die Anpassung an gegebene Besonderheiten der einzelnen Vorschriften nicht aus, lässt dem Leser aber schon in der ersten Orientierung erkennen.

Die „Auslegung der Norm“ folgt regelmäßig dem Gesetzaufbau, zeigt jedoch in der erforderlichen unterschiedlichen Stärke systematische Zusammenhänge ebenso auf wie deren Fehlen oder sogar festzustellende Widersprüche. In ihrem systematischen Aufbau und der sich daraus ergebenden Problemdichte, aber auch in ihrer Bedeutung für die Praxis ergeben sich bei 160 zu kommentierenden Vorschriften Schwerpunkte, die von den Kommentatorinnen und Kommentatoren zutreffend beachtet sind. Für die Leser der ZTR von besonderer Bedeutung sind, um nur ein Beispiel zu nennen, die 67 Seiten umfassenden Erläuterungen zu den §§ 33 und 34 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen an den Arbeitgeber). Gleiches gilt für den Umfang der (vor allem) zitierten Rechtsprechung – insbesondere, aber bei weitem nicht nur des BSG – und der Literatur, die sich vornehmlich, aber wiederum nicht nur, auf die jurisPraxiskommentare beschränkt. Die von den Herausgebern angestrebte „Verlinkung“ der Zitate mit den zugrunde liegenden Quellen ist, wie Stichproben zeigen, gelungen. Der konzentrierte aber doch – auch nach der praktischen Bedeutung der Norm – angemessene Umfang der Erläuterungen lassen Geschick und Erfahrung erkennen. Drucktechnisch ist die gute Lesbarkeit gesichert. Vielleicht könnten bei einem Teil der Erläuterungen die Hervorhebungen im Text nicht ganz so sparsam ausgewählt werden.

Nach 7 Anhängen (Kraftfahrzeughilfe-VO, Frühförderungs-VO, Budget-VO, Werkstätten-VO, Werkstättenmitwirkungs-VO, Zuständigkeits-VO NRW und Schleswig-Holstein) folgt abschließend das 18 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis.

Der Kommentar ist allen zu empfehlen, die sich (s. Absatz 1) mit dem SGB IX in seinem so vielfältigen Anwendungsbereich zu befassen haben.

*Professor Dr. Otto Ernst Krasney, Kassel*